



---

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 16. Dezember 2022

7. Jahrgang

Ausgabe 59 / 2022

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Entsorgung Herne AöR- Öffentliche Bekanntmachung- Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 02.12.2022	1
Entsorgung Herne AöR- Öffentliche Bekanntmachung- Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne vom 02.12.2022	6

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amsblatt](http://www.herne.de/amsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Entsorgung Herne AöR**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

---

**Achte Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne  
(Abfallgebührensatzung)  
vom 02.12.2022**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.12.2022 aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1, 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.12.2020, in der jeweils geltenden Fassung
- des § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ vom 09.12.2019, in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2012, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Die **Jahresgrundgebühr** der Restabfallbehälter beträgt:

<b>Behältergröße</b>	<b>Grundgebühr Restabfall/a</b>
80 l	87,16 €
120 l	124,52 €
240 l	149,42 €
660 l	435,82 €
1.100 l	622,59 €

**§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

(3) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 7-tägliche Restabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Restabfall/a
80 l	194,77 €
120 l	292,15 €
240 l	584,31 €
660 l	1.606,84 €
1.100 l	2.678,07 €

Ist eine häufigere Leerung der Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr um ein entsprechend Vielfaches.

Sie reduziert sich bei einer 14-täglichen Restabfallsammlung um die Hälfte, bei einer vierwöchentlichen Restabfallsammlung auf ein Viertel der vorgenannten linearen Leistungsgebühren. Die Beträge werden jeweils auf volle Cent aufgerundet.

**§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

(4) Die **Jahresleistungsgebühr** für die 14-tägliche Bioabfallsammlung beträgt:

Behältergröße	Leistungsgebühr Bioabfall/a
80 l	33,19 €
120 l	49,79 €
240 l	99,58 €
660 l	273,84 €

**§ 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

(5) Der Transport der in Abs. 2 bis 4 genannten Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück bis zu einer Entfernung von 10 m zur Grundstücksgrenze an der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) und zurück ist gebührenfrei. Ausgenommen sind Standplätze im Sinne von § 12 Abs. 5 Abfallsatzung.

Wird der vorgenannte Transportweg überschritten oder erfolgt der Transport der Abfallbehälter notwendigerweise über Treppen oder aus Kellerräumen, so hat die anschlusspflichtige Person den/die Abfallbehälter am Abfuhrtag in nicht verkehrsgefährdender Weise am Gehweg der Straße an der die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen. Sie kann diese Dienstleistung auf Antrag durch die Anstalt erbringen lassen. Wird dem Antrag entsprochen, so werden die nachstehend aufgeführten Jahressondergebühren je zu transportierendem Behälter erhoben:

Entfernung	Behältergröße	Gebühr 7-tägliche Leerung/a	Gebühr 14-tägliche Leerung/a	Gebühr vierwöchentliche Leerung/a
Über 10 – 30 m	80/120/240 l	67,50 €	33,75 €	16,88 €
Über 10 – 30 m	660/1.100 l	112,50 €	56,25 €	28,13 €
Über 30 – 50 m	80/120/240 l	112,50 €	56,25 €	28,13 €
Über 30 – 50 m	660/1.100 l	225,00 €	112,50 €	56,25 €
Über Treppen/ aus Kellerräumen	80/120 l	260,00 €	130,00 €	65,00 €

**§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Im Falle der Inanspruchnahme der Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen die Sondergebühren:

- a) bei Nutzung von Abroll- oder Absetzcontainern je Abfuhr 116,00 € zzgl. Entsorgungskosten von 142,54 €/t Abfall
- b) bei Nutzung von 2,5 cbm Umleerbehältern je Leerung 112,00 €
- c) bei Nutzung von 5,0 cbm Umleerbehältern je Leerung 186,00 €.

**§ 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

(5) Die Sondergebühren bei befristeter Gestellung von Restabfall- und Bioabfallbehältern betragen:

Behältergrößen	Gebühr je Leerung Restabfall	Gebühr je Leerung Bioabfall	Bereitstellungs- gebühr
80 l	3,75 €	1,28 €	26,00 €
120 l	5,62 €	1,91 €	26,00 €
240 l	11,24 €	3,83 €	26,00 €
660 l	30,90 €	-/-	37,00 €
1.100 l	51,50 €	-/-	37,00 €

**§ 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

(6) Im Falle der Inanspruchnahme des Wertstoffhofes sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) gemischte sperrige Abfälle  
Anlieferung bis 1 m<sup>3</sup> 6,00 €
- b) gemischte sperrige Abfälle  
Anlieferung über 1 m<sup>3</sup> bis max. 2 m<sup>3</sup> 12,00 €
- c) sortenreine oder gemischte Wertstoffe, wie Grünabfall, Holz, u. ä.  
(Altkleider, Leichtverpackungen, Glasverpackungen, Papier/Pappe/Kartonagen, Metall und Elektroaltgeräte sind gebührenfrei)  
Anlieferung bis 1 m<sup>3</sup> 2,50 €  
Anlieferung über 1 m<sup>3</sup> bis max. 2 m<sup>3</sup> 5,00 €
- d) PKW-Altreifen mit und ohne Felge max. 4 Reifen 3,00 €/ Reifen
- e) Bauschutt (Kleinmengen) max. 0,5 m<sup>3</sup> 0,50 €/10 l Behältnis

Die Sondergebühren für Abfälle nach Buchstabe d) und e) sind zusätzlich zu gleichzeitig angelieferten sperrigen Abfällen und Wertstoffen nach Buchstabe a) bis c) zu entrichten.

**§ 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

(7) Sollte eine Behälterleerung nachgeholt werden müssen und hat dies der/die Grundstückseigentümer\*in bzw. Besitzer\*in der Abfälle zu vertreten (§ 13 Abs. 9 der Abfallsatzung), wird eine Sondergebühr in Höhe von 41,00 € erhoben.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herne (Abfallgebührensatzung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 02.12.2022

Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Sußmann  
Vorstand Entsorgung Herne AöR

**Entsorgung Herne AöR**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

---

**Satzung**  
**über die Gebühren für die**  
**Straßenreinigung**  
**in der Stadt Herne vom 02.12.2022**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.12.2022 aufgrund

- der §§ 7 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
- der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und
- § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührensätze**

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die das Grundstück erschließende Straße jährlich je Meter Grundstücksseite 5,93 €.
- 2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 3) Für die Straßen, in denen ein Winterdienst durchgeführt wird (Streustufe 1), beträgt die Gebühr 0,82 € jährlich je Meter Grundstücksseite für die das Grundstück erschließende Straße. Die Winterdienstgebühr wird zusätzlich zur Reinigungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne „Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgung Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 02.12.2022

Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

Sußmann  
Vorstand Entsorgung Herne AöR